

Förderrichtlinie
„Strukturförderhilfe für den Kleinprivatwald“

**Neufassung der Verwaltungsvorschrift (VV) des
Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt vom 24.07.1996
(ThürStAnz. Nr. 33/1996 S. 1589-1594)**

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Gemäß dem Erlass des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 5. November 1990 erfolgt die Bewirtschaftung des Privatwaldes im Freistaat Thüringen seit dem 1. Januar 1991 wieder uneingeschränkt durch die Eigentümer. Bedingt durch die Zwangsbewirtschaftung des Privatwaldes in der ehemaligen DDR wurden den Eigentümern zum Teil erhebliche Ertragsseinbußen zugemutet. Hierbei wurde der Kleinprivatwald besonders schwer betroffen.

Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung der Wälder, für die ein gesetzlicher Auftrag besteht, ist wegen der starken Eingriffe in das Privatvermögen in der Regel deshalb nicht in ausreichendem Maße gewährleistet. Mit der Strukturförderung zu Gunsten des Kleinprivatwaldes wird erreicht, dass die dringend notwendigen waldbaulichen und allgemeinen forstbetrieblichen Maßnahmen durchgeführt werden können. Weiterhin leistet eine Strukturförderung einen Beitrag dazu, bei den Privatwaldeigentümern das Bewusstsein für ein eigenverantwortliches Wirtschaften im und mit dem Wald zu entwickeln. Auch verstärkt sie deren Bereitschaft, die gesetzlich festgeschriebenen Funktionen des Waldes zu akzeptieren und den gesetzlichen Anforderungen zu genügen.

Des Weiteren besteht infolge der langjährigen Bewirtschaftung des nichtstaatlichen Waldbesitzes durch die Staatsforstbetriebe in Thüringen und dem daraus resultierenden, für eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung unzureichenden Zustand der Waldwege die dringende Notwendigkeit zu deren Instandsetzung auch im öffentlichen Interesse.

Bis zum Oktober 1990 wurden die Abmarkungen der Grundstücksgrenzen vielfach missachtet. Sie sind infolge der großflächigen Bewirtschaftung durch die Staatsforstbetriebe zum Teil nicht mehr erkennbar. Die Grenzsteine wurden teilweise entfernt oder zerstört. Den davon betroffenen Grundstückseigentümern ist eine Unterstützung zu gewährleisten.

Gemäß Thüringer Waldgesetz sind insbesondere die Kleinprivatwaldeigentümer durch Betreuung und Beratung in die Lage zu versetzen, eine ordnungs-

gemäße Waldbewirtschaftung vorzunehmen. Für Schulungs- und Ausbildungszwecke kommt deshalb die „Mobile Waldbesitzerschule Thüringens“ zum Einsatz.

1.2 *Das Land gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und im Rahmen des Operationellen Programms für den Förderzeitraum 2000 bis 2006 auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds und der VO (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), nach § 41 Abs. 5 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1034), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521) sowie nach § 27 des Gesetzes zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (ThürWaldG), in der Fassung vom 25. August 1999 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2003 (GVBl. S. 17) nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften des Haushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 48, 49 und 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) Zuwendungen für den Privat- und Körperschaftswald als notwendige Hilfe zur Selbsthilfe.*

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Die Fördermittel sind für Maßnahmen vorzusehen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erforderlich sind. Hierzu zählen:

2.1 Bodenvorbereitung

Die Bodenvorbereitung dient dazu, eine ordnungsgemäße Aufforstung zu gewährleisten und Folgeausgaben (z. B. Nachbesserung) zu reduzieren. Die Notwendigkeit der Bodenvorbereitung wird durch das Forstamt festgestellt.

2.2 Langfristiger Umbau durch Voranbau

Förderfähig sind Maßnahmen zur Umstellung von Reinbeständen über Voranbau in standortgerechte und stabile Mischbestände, die einen strukturreichen Waldaufbau zum Ziel haben. Die Maßnahmen werden nur dann gefördert, wenn sie der Vollbestockung der aus der Bewirtschaftung der ehemaligen Staatsforstbetriebe übernommenen lückigen oder lichten Waldbestände dienen oder wenn durch erhebliche Wildschäden aus der DDR-Jagdbewirtschaftung (überhöhte Schalenwildbestände) die Stabilität dieser Bestände erheblich gefährdet ist oder wenn wirtschaftliche Schäden auf Grund von Harzung entstanden sind. In den ersten 10 Jahren nach Anlage des Voranbaus darf der Bestockungsgrad des Schirmbestandes nicht unter 0,4 gesenkt werden.

2.3 Unterbau

Die Anlage von Unterbauen dient der langfristigen Wertsteigerung des zu unterbauenden Bestandes.

2.4 Wiederaufforstung

Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt kann in begründeten Einzelfällen die Förderung von Wiederaufforstungen zulassen, um Kahlflecken, die noch durch die Staatsforstbetriebe verursacht wurden, wieder in Bestockung zu bringen.

2.5 Einbringung seltener Baumarten

Naturnähe und Vielfalt bei der Baumartenwahl setzt auch die Förderung seltener und selten gewordener Baumarten voraus. Die einzelbaumweise Einbringung seltener Baumarten (z. B. Speierling, Walnuss, Wildapfel und -birne, Els- und Mehlbeere, Eibe sowie Vogelkirsche) ist von hoher forstlich-ökologischer Bedeutung. Förderfähig sind mindestens 3-jährige verschulte Pflanzen aus nachweislich heimischen Herkünften. Sie sind ausreichend vor Wildschäden zu schützen. Die seltenen Baumarten sind zum besseren Erkennen auf der Fläche anzupfählen bzw. durch Pfähle neben der Pflanze zu kennzeichnen.

2.6 Anlage standortgerechter Waldränder, Feldgehölze und Schutzpflanzungen

Standortgerechte Schutzpflanzungen und Waldränder sollen dazu beitragen, Schäden von Menschen, natürlichen Produktionsgrundlagen oder der Landschaft, die durch Umwelteinwirkungen eintreten oder zu befürchten sind, zu vermindern. Gefördert werden Schutzpflanzungen und Feldgehölze einschließlich Zaunbau oder sonstige geeignete Wildabwehrmaßnahmen. Schutzpflanzungen sind min-

destens dreireihig anzulegen. Mit der Anlage soll zugleich auch ein Nutzholzertrag erzielt werden. Der Grundsatzterlass Nr. 2/1993 (GE) vom 2. April 1993 des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten ist bei der Anlage von Waldrändern zu berücksichtigen. Von der Förderung sind Unterhaltung, spätere Pflege und Gehöfteinbindungen ausgeschlossen.

2.7 Wildschutzmaßnahmen

Wildschutzmaßnahmen sind bei vorliegender waldbaulicher Notwendigkeit zum Schutz von Kulturen sowie Naturverjüngungen gegen Wild vorzusehen. Förderfähig sind Zaunbauten oder Einzelschutz.

2.8 Nachbesserung von Pflanzungen bzw. Ergänzung von Naturverjüngungen

Nachbesserungen (Saat und Pflanzung) werden in den drei ersten Jahren nach der Aufforstung gefördert, wenn infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 % der Pflanzenanzahl aufgetreten sind. Das zuständige staatliche Forstamt stellt fest, ob ungewöhnliche Witterungsbedingungen vorlagen. Die Förderung erfolgt für den nachzubessernden bzw. zu ergänzenden reduzierten Flächenanteil. Auf dem Antrag ist die Zuwendungsnummer des Ursprungszuwendungsbescheides anzugeben.

2.9 Kulturpflege (einschließlich Pflege der Naturverjüngung)

Die Kulturpflege sichert das Wachstum des Bestandes in seiner Jugendphase. Sie umfasst die Pflege der aufgeforsteten Fläche während der ersten fünf Jahre. Es werden nur solche Kulturen gefördert, deren Aufforstungen durch die ehemaligen Staatsforstbetriebe oder Forstämter vorgenommen wurden. Zu beachten ist der GE Nr. 6/2001 vom 20. Dezember, 2001.

2.10 Bestandespflege (einschließlich Pflege der Naturverjüngung)

Die Bestandespflege dient dazu, Vitalität, Qualität und räumliche Verteilung des Bestandes zu sichern. Gefördert wird die Pflege aller Baumarten mit Ausnahme von Pappelreinbeständen. Die zu pflegenden Bestände sollen zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Oberhöhe von mindestens zwei Meter erreicht haben. Bei Eingriffen in Mischbestände richten sich *der mittlere Brusthöhendurchmesser des Gesamtbestandes und die Oberhöhe bei Laubhölzern* nach der Hauptbaumart. Förderfähig ist die Pflege von Beständen bis zum Alter 19 (Stichtag 1. Januar 1991), bei bisher ungepflegten Beständen bis zum Alter 34 und im Einzelfall bis zum Alter 50, wenn die Bestände in erheblichem Umfang Schnee- und Wind-

bruch aus Zeiten der ehemaligen DDR enthalten. Der Pflegeeingriff hat unter Berücksichtigung des GE Nr. 6/2001 (einschließlich Anlagen) der Thüringer Landesforstverwaltung zu erfolgen.

2.11 Forstschutzmaßnahmen

2.11.1 Vorbeugung und Abwehr von Schäden durch Forstschadinsekten

Bei Gefahren für Waldbestände oder bei Waldschäden werden sachliche Aufwendungen für Prognose und Überwachung sowie die erforderlichen Forstschutzmaßnahmen gefördert. Aviotecnische Bekämpfungsmaßnahmen sind bei bestandesbedrohenden Waldschutzsituationen gemäß dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten „Anwendung von Pflanzenschutzmitteln von Luftfahrzeugen aus“ vom 16. Mai 1992 durchzuführen. Über die Notwendigkeit von Forstschutzmaßnahmen wird durch das jeweilige Forstamt entschieden, bei aviotecnischen Bekämpfungsmaßnahmen nach Abstimmung mit der Thüringer Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei.

2.11.2 Maßnahmen nach Kalamitäten zur Herstellung des Waldgefüges

Förderfähige Maßnahmen zur Wiederherstellung des Waldgefüges nach Kalamitäten bei einer Mindestflächengröße von 0,10 ha sind:

- Wiederaufforstung sowie
- Voranbau.

Förderfähig sind Pflanzmaßnahmen mit mindestens 30 % Laubholzanteil. Die Förderung erfolgt analog der Punkte 2.2 und 2.4 in Verbindung mit Pkt. 5.4 ff.

2.12 Maßnahmen der Walderschließung

2.12.1 Wegeinstandsetzung

Die Fördermittel sind für Wegeinstandsetzungen von bisher nicht geförderten Forstwegen im Privat- und Körperschaftswald vorgesehen, welche in ihrer Funktionsfähigkeit stark eingeschränkt sind und deren Zustand zur Zeit der Bewirtschaftung durch die ehemaligen Staatsforstbetriebe verursacht wurde. Die Wegeinstandsetzung dient dazu, eine dauerhafte und ganzjährige Begeh- und Befahrbarkeit der Forstwege herzustellen, um somit den Waldeigentümern das Erreichen ihrer Waldflächen zur Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen zu gewährleisten. Die Wege dürfen eine Fahrbahnbreite von 3,50 m nicht überschreiten.

2.12.2 Anlage von maschinenbefahrbaren Rückewegen

Die Anlage von maschinenbefahrbaren Rückewegen ist in solchen Waldgebieten förderfähig, die während der ehemaligen StFB-Bewirtschaftung bezüglich einer forstwirtschaftlich bedarfsgerechten Erschließung stark vernachlässigt wurden. Diese waldschonende Walderschließung ermöglicht es den Besitzern, der gesetzlichen Forderung nach einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nachzukommen. Bevorzugt gefördert werden sollen Vorhaben in

Waldgebieten mit einem hohen Kleinprivatwaldanteil oder Vorhaben von anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen.

2.13 Entfernung von Waldzäunen

Nach § 11 Abs. 4 ThürWaldG sind funktionslos gewordene Einzäunungen zu beseitigen. Gefördert werden der Zaunabbau, Transport- und Deponiegebühren, sofern die zu beseitigenden Zäune durch die ehemaligen Staatsforstbetriebe aufgestellt wurden.

2.14 Abmarkung von Waldflächen

Soweit kein Flurneuordnungsverfahren durchgeführt wird, kann eine Abmarkung nach dem Thüringer Abmarkungsgesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 289) vorgenommen werden. Die Maßnahmen dienen der Klärung der Eigentumsverhältnisse durch Wiederherstellung der ursprünglichen Grundstücksgrenzen. Die Kennzeichnung der Grundstücksgrenzen ist notwendig für die Einhaltung und Kontrolle des Nachbarnschutzes (§ 26 ThürWaldG) und zur Gewährleistung der durch die Landesforstverwaltung kostenfrei zu erstellenden Waldverzeichnisse (§ 5 ThürWaldG) sowie zur Sicherung einer flurstücksweisen Bewirtschaftung der unteren Forstbehörden im Auftrag des Eigentümers (§ 35 ThürWaldG). Gefördert werden:

- die Beschaffung von Grenzzeichen,
- Vermessungsarbeiten,
- Aufhieb der Grenzen (ab einer Flächenbreite von mehr als 20,00 m) und
- die Beschaffung von Kartenmaterial, soweit dies für das Aufsuchen der alten Grenzsteine erforderlich ist.

Eine Förderung kommt nur dann in Betracht, wenn die Entfernung ehemals vorhandener Grenzzeichen nachweisbar auf Veranlassung der ehemaligen Staatsforstbetriebe erfolgte oder auf Unachtsamkeit bei der Bewirtschaftung der Waldflächen zurückzuführen ist und die Abmarkung nur die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldflächen unbedingt notwendigen Grenzzeichen umfasst (max. vier Abmarkungspunkte). Die Eigentümer der Flä-

chen dürfen die Entfernung der Grenzzeichen nicht zu vertreten haben.

2.15 Mobile Waldbesitzerschule Thüringens

Neben waldbaulichen Maßnahmen besteht im Nichtstaatswald die dringende forstpolitische Notwendigkeit, weitere Maßnahmen zu fördern. Damit sollen die gesellschafts- und insbesondere regionalpolitischen Zielsetzungen der Forstpolitik des Freistaats Thüringen schnell und effektiv im Kleinprivat- und Körperschaftswald umgesetzt werden. Bestens sind mobile Schuleinrichtungen geeignet, die die Gewähr für eine äußerst praxisnahe Aus- und Weiterbildung der nichtstaatlichen Waldbesitzer bieten. Die vermittelten Erkenntnisse dienen vor allem einer Verminderung des besonders auf Kleinwaldparzellen vorhandenen hohen Unfallrisikos. Für die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrgängen wird den Waldbesitzern eine amtliche Bescheinigung ausgestellt. Diese zu fördernde Maßnahme steht im Einklang mit den §§ 28 und 35 ThürWaldG. Gefördert werden:

- Ausgaben für die Beschaffung entsprechender technischer Ausrüstungen und Ausrüstungsgegenstände (zum Beispiel Mobiliar, Vorführgeräte, Motorsägen, Sicherheitsausrüstungen usw.),
- Gebühren für die leihweise Überlassung einer mobilen Waldbauernschule aus anderen Bundesländern,
- Ausgaben für den laufenden Betrieb sowie
- Ausgaben für Lehrgänge der Teilnehmer.

Die Maßnahmen nach Nr. 2.2 - 2.3 und 2.8 - 2.10 sind im Rahmen dieser Förderrichtlinie befristet bis 2004 förderfähig.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nr. 2.1 - 2.10 sind Kleinprivatwaldbesitzer, die ihren Wald im Freistaat Thüringen in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen im Sinne des § 41 Abs. 5 BWaldG oder einzeln bewirtschaften und mit Stichtag 1. Januar 1991 über 0 bis 20-jährige, bislang unselbstständig bewirtschaftete sowie durch die damaligen Staatsforstbetriebe widerrechtlich genutzte Waldbestände in Thüringen verfügen. Im Einzelfall können Waldbesitzer, die von stark gehetzten Kiefernbeständen betroffen sind, gemäß Nr. 2.2 gefördert werden. Zuwendungsempfänger sind außerdem Kleinprivat- und Kommunalwaldbesitzer, deren Waldbestände unabhängig vom Bestandesalter und bei Zuordnung eines Verursachers deutliche Ammoniakschäden (z. B. im Bereich von Schweinezuchtmastanlagen) aufweisen. Die gutachterliche Bestätigung erfolgt durch das zuständige Forstamt. Fördermittel können nur für Maßnahmen auf den o. g. Flächen gewährt werden.

3.2 Zuwendungsempfänger nach Nr. 2.11 - 2.12.2 (ausgenommen Nr. 2.12.1) sind alle privaten Waldbesitzer, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, altrechtliche Waldgenossenschaften, Kommunen, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts oder juristische Personen, die unmittelbar kirchliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen.

3.3 Zuwendungsempfänger nach Nr. 2.12.1 sind Privatwaldbesitzer, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes, altrechtliche Waldgenossenschaften, Kommunen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie ihren Sitz im Freistaat Thüringen haben und Baulastträger der zu fördernden Waldwege sind.

3.4 Zuwendungsempfänger nach Nr. 2.13 sind Privat- und Kommunalwaldbesitzer.

3.5 Zuwendungsempfänger nach Nr. 2.14 sind private Waldbesitzer.

3.6 Zuwendungsempfänger nach Nr. 2.15 sind anerkannte Forstwirtschaftliche Vereinigungen, die ihren Sitz in Thüringen haben.

3.7 Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt kann, *befristet bis zum Jahr 2004*, in begründeten Einzelfällen auch Ausnahmen zu Nr. 3.1 dieser Förderrichtlinie zulassen.

3.8 Waldbesitzer, die ihre Waldflächen durch Kauf nach dem 3. Oktober 1990 erworben haben, sind, unabhängig vom Zustand des Waldes, von der Förderung ausgeschlossen. Ebenfalls nicht zuwendungsberechtigt sind Privatwaldbesitzer mit einer Waldfläche über 100 ha (ausgenommen altrechtliche Waldgenossenschaften).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Antragsteller muss zum Zwecke des Eigentumsnachweises einen unbeglaubigten Grundbuchauszug einschließlich einer Flurkarte oder eine eidesstattliche Erklärung vorlegen. Die Forstämter haben die Anträge mit eidesstattlichen Erklärungen mit dem aktuellen Waldbesitzerverzeichnis abzugleichen. Sollten berechtigte Zweifel an den Eigentumsverhältnissen bestehen, ist ein *beglaubigter* Grundbuchauszug durch den Zuwendungsempfänger vorzulegen.

4.2 Die Förderung ist nur möglich, wenn vor Beginn der Maßnahme der Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde und nach Beendigung der Durchführungs- und Verwendungsnachweis vorliegt.

4.3 Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Der Antragsteller verpflichtet sich zur Einhaltung dieses Fördergrundsatzes und darf für dieselben flächenbezogenen Maßnahmen keine anderweitigen Fördermittel beantragen. Leistungen Dritter sind vom Zuschuss abzusetzen. *Maßnahmen, die vollständig oder teilweise im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) nach § 260 ff Sozialgesetzbuch (SGB) III oder durch Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM) nach § 272 ff SGB III finanziert werden, sind nicht förderfähig.*

4.4 Bei der Durchführung von Pflanzmaßnahmen sind die Rahmenpflanzverbände und die dem jeweiligen Betriebsziel entsprechenden Pflanzzahlen gemäß den *Waldbaugrundsätzen* der Thüringer Landesforstverwaltung (GE-Nr. 6/2001 vom 20. Dezember 2001) sowie der Erlass über die Waldrandgestaltung (GE-Nr. 2/1993 vom 2. April 1993) zu berücksichtigen. *Für Pflanzmaßnahmen hat das verwendete Vermehrungsgut aus den für das Anbaugelände empfohlenen Herkünften zu bestehen (vorgesehene Herkunft ist auf dem Antrag anzugeben). Die „Herkunftsempfehlungen für die Verwendung des forstlichen Vermehrungsgutes im Freistaat Thüringen“ des TMLNU vom 1. Oktober 1996 sind zu berücksichtigen. Bei der Anlage von Waldrändern mit heimischen Sträuchern ist der Erlass des TMLNU über die „Verwendung von regional angepasstem Saat- und Pflanzgut für die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft“¹ zu berücksichtigen. Die Verwendung von Wildlingen für Maßnahmen nach Nr. 2.2 - 2.4.; 2.6, 2.8 und 2.11.2 ist für den Eigenbedarf förderfähig unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658 - 1666) - FoVG - eingehalten werden. Das zuständige Forstamt bestätigt die Verwendungsmöglichkeit. Bei der Verwendung von Wildlingen können 50 % des jeweiligen Pauschalatzes gewährt werden.*

4.5 Kulturen müssen fünf Jahre nach der Aufforstung eine Pflanzzahl je Hektar aufweisen, die das zu fördernde Betriebsziel erreichen lassen. *Bei nachweislich schwierigen Standortverhältnissen kann der Abnahmezeitraum durch die untere Forstbehörde auf sieben Jahre verlängert werden.*

4.6 Der Antragsteller muss eine ordnungsgemäße Pflege und Bewirtschaftung der Flächen, auf denen waldbauliche Maßnahmen im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden, gewährleisten.

4.7 Der pauschale Förderungssatz der Maßnahme nach Nr. 2.13 (metallischer Zaun) wird nur

bei Vorlage einer schriftlichen Deponiebestätigung über die ordnungsgemäße Entsorgung gewährt.

4.8 Die Baumaßnahme nach Nr. 2.12.1 ist unter Berücksichtigung des § 55 ThürLHO und der VOB bzw. VOL auszuschreiben. Die Ausschreibungsunterlagen sowie die Preisangebote sind dem Forstamt vorzulegen. Der Antragsteller verpflichtet sich zu einer ordnungsgemäßen Pflege des Weges.

4.9 Der Antrag der Maßnahmen nach Nr. 2.14 muss ein Bestätigungsschreiben des zuständigen Forstamtes enthalten. Für den Fall der Veräußerung des Grundstücks innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Grenzwiederherstellung ist der Förderungsbetrag durch den Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zurückzuerstatten.

4.10 Zuschüsse zu den Aufwendungen nach Maßnahme Nr. 2.15 werden dem Zuwendungsempfänger gegen Vorlage der entsprechenden Verwendungsnachweise (Rechnungen, Belege, Teilnahmebestätigung) durch die Bewilligungsbehörde ausbezahlt.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Bei der Förderung nach dieser Förderrichtlinie handelt es sich um eine Projektförderung nach VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO.

5.2 Finanzierungsart

5.2.1 *Die Finanzierung der Maßnahmen dieser Richtlinie erfolgt im Rahmen der verfügbaren Landesmittel sowie bei den Maßnahmen Nr.2.1 bis 2.10 und 2.11 bis 2.12 aus Mitteln des Operationellen Programms des Freistaats Thüringen für den Förderzeitraum 2000 - 2006.*

Nach der Förderrichtlinie ist das Bewilligungsjahr das laufende Haushaltsjahr. Im Zuwendungsbescheid wird der Zeitraum der Durchführung der Maßnahme festgelegt. Eine Übertragung der bewilligten Maßnahme in das Folgejahr ist nicht möglich. Werden bewilligte Maßnahmen nicht fristgemäß oder innerhalb einer geänderten genehmigten Frist realisiert, ist der Zuwendungsbescheid zurückzunehmen.

5.2.2 Bei der Finanzierung nach Nr. 2.1 - 2.10, 2.11.2 und 2.13 handelt es sich um eine Festbetragsfinanzierung. Bei der Anwendung pauschaler Fördersätze entfällt die Vorlage von Rechnungen. Bei Aufforstungsmaßnahmen muss zum Zwecke des

¹ Mit dem In-Kraft-Treten des Erlasses ist bis 31. Dez. 2003 zu rechnen

Herkunftsnachweises die Pflanzenrechnung der Baumschule vorgelegt werden.

5.2.3 Bei der Finanzierung der Maßnahmen nach Nr. 2.11.1, 2.12.1, 2.12.2 und 2.14 handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung. Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines detaillierten Nachweises der angefallenen Ausgaben gewährt. Förderfähig sind die Ausgaben ohne Skonto, Rabatt und Leistungen Dritter (u. U. Mehrwertsteuer).

5.2.4 Bei der Finanzierung der Maßnahme nach Nr. 2.11.1 (ausschließlich aviotechnische Bekämpfung) besteht, *befristet bis zum Jahr 2004*, die Möglichkeit der Vollfinanzierung. Bei der Finanzierung der Maßnahme nach Nr. 2.15 handelt es sich um eine Vollfinanzierung.

5.3 Die Förderung der unter Nr. 2.1 - 2.11.2 genannten Maßnahmen wird im Wege der flächenbezogenen Projektförderung gewährt.

5.4 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung für Maßnahmen nach Nr. 2.2 und 2.3 berechnet sich anhand der ausgebrachten Pflanzenzahl im Verhältnis zu einer vergleichsweise vollbestockten Wiederaufforstungsfläche.

5.4.1 Die Höhe der Zuschüsse kann im Einzelnen betragen:

für Nr. 2.1 (Bodenvorbereitung)
bis zu 250,- €/ha

für Nr. 2.2 - 2.4 (Voranbau, Unterbau, Wiederaufforstung)

Die Zuschusshöhe errechnet sich anhand der ausgebrachten Pflanzenzahl im Verhältnis zu einer vollbestockten Wiederaufforstungsfläche nach Rahmenpflanzverbänden einschließlich Kulturpflege.

| | |
|---|--------------|
| a) TEi, SEi, Rbu mit max. 20 % sonstigen Baumarten | 6.390,- €/ha |
| b) Mischkulturen mit mind. 30 % Lh-Anteil bzw. sonst. Lh.-Kulturen außer Pa-Rein- beständen | 3.420,- €/ha |
| c) <i>Nadelholzkulturen mit bis zu 20% sonstigen Baumarten</i> | 2.425,- €/ha |
| - <i>Kiefernkulturen</i> | 1.415,- €/ha |

- *sonstige Nadelholzkulturen*
für Nr. 2.5 (*mindestens 3-jährige
verschulte Pflanzen seltener Baum-
arten, einschließlich
Wildschutzmaßnahme*)

*max. 300,-
€/ha
7,50 €/St*

für Nr. 2.6 (Waldränder, Feldgehölze, Schutzpflanzungen)

*5.500,- €/ha
bzw. km*

für Nr. 2.7 (Wildschutzmaßnahmen)

| | |
|---|---|
| - Zaunbau zur Rehwildabwehr (Mindesthöhe 1.60 m) | 2,00 €/lfm |
| - Zaunbau zur Rotwildabwehr (Mindesthöhe 2,00 m) | 3,00 €/lfm |
| - Einzelschutz | 0,50 €/Pflanze <i>max. 1000,- €/ha</i> |

für Nr. 2.8 (Nachbesserung)

| | |
|---|--------------|
| a) Bestandesart nach Nr. 5.4.1 zu <i>Nr. 2.2 bis 2.4</i> | 1.950,- €/ha |
| b) Bestandesart nach Nr.5.4.1 zu <i>Nr. 2.2 bis 2.4</i> | 875,- €/ha |
| c) Bestandesart <i>nach Nr.5.4.1</i> zu <i>Nr. 2.2 bis 2.4</i> | |
| - <i>Kiefernkulturen</i> | 820,- €/ha |
| - <i>sonstige Nadelholzkulturen</i> | 370,- €/ha |

Für Nr. 2.9 (Kulturpflege)

(wird nur *gesondert* gefördert, wenn sie nicht Bestandteil einer geförderten Aufforstungsmaßnahme war)

| | |
|--|--------------|
| a) Bestandesart nach Nr. 5.4.1 zu Nr. 2.2 bis 2.4 | 2.060,- €/ha |
| b) Bestandesart nach Nr. 5.4.1 zu Nr. 2.2 bis 2.4 | 1.475,- €/ha |
| c) Bestandesart nach Nr. 5.4.1 zu Nr. 2.2 bis 2.4 | |
| - <i>Kiefernkulturen</i> | 605,- €/ha |
| - <i>sonstige Nadelholzkulturen</i> | 590,- €/ha |

für Nr. 2.10 Bestandespflege

| | |
|--------------------------|------------|
| a) <i>einmalig:</i> | 410,- €/ha |
| b) <i>mehrmalig:</i> | |
| 1. <i>Pflegetranche:</i> | 280,- €/ha |
| 2. <i>Pflegetranche:</i> | 225,- €/ha |

Nr. 2.11.1 (Forstschadinsekten)

| | |
|---|-------------|
| - Rüsselkäferbekämpfung (mittels Rückenspritze) | 215,- €/ha |
| - Mäusebekämpfung mit Köderstationen und Pellets (10 Stationen je ha, 8 kg Pellets) | 340,- €/ha |
| - Streichen der Kulturen gegen Wildverbiss | 129,- €/ha |
| - Borkenkäferschutzfalle (3 Stück) | 150,- €/St. |

| | |
|--|--------------|
| mit sternförmigem Ständer und 2 Folienbeuteln) | |
| - Borkenkäferbekämpfung | |
| * Entrinden | 2,00 €/l/m |
| * Aufbereiten/Entrinden | 7,50 €/l/m |
| * Spritzen (mit Rückenspritze) | 2,00 €/l/m |
| für Nr. 2.11.2 (Maßnahmen nach Kalamitäten) Wiederaufforstung, Voranbau | |
| a) TEi, SEi, Rbu mit max. 20 % sonstigen Baumarten | 6.390,- €/ha |
| b) Mischkulturen mit mind. 30 % Lh.-Anteil bzw. sonst. Lh.-Kulturen außer Pa-Reinbeständen | 3.420,- €/ha |
| für Nr. 2.13 (Waldzaunentfernung) | |
| - metallischer Zaun | 1,00 €/l/m |
| - Holzzaun | 0,50 €/l/m |

| | |
|---|---------------------------------------|
| 5.4.2 Die Höhe der Zuschüsse beträgt | |
| für Nr. 2.11.1 (aviotechn. Bekämpfung) | 90 % |
| für Nr. 2.12.1 (Wegeinstandsetzung) | |
| - Körperschaftswald/Privatwald > 100 ha | bis zu 70 % |
| - sonstiger Privatwald | bis zu 90 % |
| für Nr. 2.12.2 (Rückewege) | |
| - Körperschaftswald/Privatwald > 100 ha | bis zu 70 % |
| - sonstiger Privatwald | bis zu 90 % |
| für Nr. 2.14 (Abmarkung) | bis zu 85 %, max 1.530,- €/Flurstück, |
| der ausgewiesenen förderfähigen Ausgaben. | |

5.4.3 Die Höhe der Zuwendung nach Nr. 2.15 beträgt maximal 25.500,- € pro Jahr.

5.5 Bei wirtschaftlichen Verlusten durch Ammoniakschäden (nicht „Neuartige Waldschäden“) wird, befristet bis zum Jahr 2004, für Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 3.1, Satz 3 die Höhe der Zuwendung nach Nr. 5.4.1 um den Faktor bis zu 1,5 erhöht. Die Feststellung, welche Flächen hiervon in welchen Ausmaßen betroffen sind, trifft das zuständige Forstamt.

5.6 Bei Kleinprivatwaldbesitzern, die Mitglied einer anerkannten Forstbetriebsgemeinschaft in

Thüringen sind und deren Waldeigentum nicht mehr als 50,00 ha beträgt, wird, *befristet bis zum Jahr 2004*, die Höhe der Zuwendung nach Nr. 5.4.1 um den Faktor 1,2 erhöht. Der forstwirtschaftliche Zusammenschluss kann für seine Mitglieder einen Sammelantrag stellen. Die von jedem Mitglied zu stellenden und zu unterschreibenden Einzelanträge sind dem Sammelantrag beizufügen und verbleiben beim zuständigen Forstamt. Die Bewilligungsbehörde kann sie anfordern.

5.7 Bagatellgrenze

5.7.1 Eine Zuwendung kann nicht gewährt werden, wenn der zu erwartende Förderbetrag je Antrag 250,- € bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 - 2.11.2 und 2.13 (außer nach Nr. 2.9) nicht erreicht.

5.7.2 Eine Zuwendung kann nicht gewährt werden, wenn der zu erwartende Förderbetrag je Antrag 510 € nach Nr. 2.12.1, 2.12.2 und 2.14 nicht erreicht.

6 Verfahren

6.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich unter Verwendung *des Mantelbogens und der erforderlichen Einlageblätter* beim zuständigen staatlichen Forstamt zu stellen. Die beantragten Maßnahmen sind im Antrag flurstücksweise zuzuordnen. Das Forstamt prüft den Antrag auf Förderwürdigkeit und sachliche Richtigkeit und vermerkt das Ergebnis. Es ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine Prüfung der Antragsunterlagen nach Nr. 2.12.1 und 2.12.2 durch einen staatlichen Maschinenbetrieb vornehmen zu lassen. Die Anträge werden *in das EDV-System eingegeben* und an die Bewilligungsbehörde (*Forstamt Oberhof*) weitergereicht. *Die Bewilligungsbehörde prüft die übermittelten Angaben des Antrages nochmals hinsichtlich ihrer Plausibilität und erstellt den Bewilligungsbescheid.*

6.2 Die Reihenfolge der Antragsbearbeitung erfolgt nach dem Antragseingang der vollständigen Unterlagen. Wird dem Antrag durch die Bewilligungsbehörde entsprochen, erteilt diese einen schriftlichen Zuwendungsbescheid direkt an den Antragsteller und weist die Zuwendung nach Beendigung der Maßnahme, Vorlage der Rechnung bzw. des Herkunftsnachweises des Saat- und Pflanzgutes und Kontrolle durch das Forstamt (Vorlage des Durchführungs- und Verwendungsnachweises) an. Wird dem Antrag durch die Bewilligungsbehörde nicht entsprochen, ergeht durch diese ein Ablehnungsbescheid. *Liegt das jährliche Antragsvolumen über dem Kassenanschlag, setzt das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt Prioritäten.*

6.3 Bei nachträglicher Änderung der bewilligten Maßnahme ist vor Durchführung der Änderung entweder der Bewilligungsbescheid neu auszustellen oder der Bewilligungsbescheid durch einen Zusatz abzuändern. Das Forstamt nimmt gegebenenfalls die schriftlichen Änderungswünsche des Antragstellers entgegen und leitet sie unverzüglich an die Bewilligungsbehörde weiter, wenn die zusätzlichen Maßnahmen noch nicht begonnen wurden.

6.4 Der Antragsteller ist für fünf Jahre zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung aller dem Nachweis über die Durchführung der Maßnahme dienenden Belege verpflichtet.

6.5 Die auf Grund dieser Förderrichtlinie erhobenen Angaben sind freiwillig und werden an die Bewilligungsbehörde übermittelt. Die Daten werden zur zentralen Bearbeitung der Anträge gespeichert und für die Berichterstattung an das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt weitergegeben. Die Veröffentlichung persönlicher Daten ist nicht statthaft.

6.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu den §§ 44, 44 a ThürLHO sowie die §§ 48, 49 und 49 a des ThürVwVfG, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind. Nach § 36 ThürVwVfG gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P) und für die Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (AN Best-Gk). Die Allgemeinen Nebenbestimmungen sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

6.7 Die Angaben zum Antrag sind subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. mit § 2 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034). Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionengesetz - SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sind durch den Antragsteller unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

6.8 Die gewährten Beihilfen sind ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der sachgemäßen Pflege und Unterhaltung nicht nachgekommen wird oder wegen Wildschäden der Erfolg der Maßnahme nicht mehr gewährleistet ist.

6.9 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszweckes verwendet oder wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 6 v. H. für das Jahr verlangt werden.

7 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnete Stellen laut VO (EG) Nr. 1260/1999 sind berechnete, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt.

8 In-Kraft-Treten/außer Kraft treten

Diese Förderrichtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Förderrichtlinie tritt die Verwaltungsvorschrift vom 24.07.1996 (Staatsanzeiger Nr. 33/1996 S. 1589) außer Kraft.

Erfurt, den

Dr. Sklenar
Der Minister für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt